



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 8. Oktober 2020

www.stadt-salzburg.at

110. Kundmachung

Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe

GZ: 04/03/22080/2020/012

Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Zuschlagsabgabe

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020 vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe eine Zuschlagsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe aus. Es gelten die für die besondere Nächtigungsabgabe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Zuschlagsabgabe wird gemäß § 11 Abs 7 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz im Ausmaß von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe wie folgt festgelegt:

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von	besondere Nächtigungsabgabe	Zuschlag
mehr als 130 m ²	€ 646,-	€ 193,-
mehr als 100 m ²	€ 612,-	€ 183,-
mehr als 70 m ²	€ 510,-	€ 153,-
mehr als 40 m ²	€ 442,-	€ 132,-
bis einschließlich 40 m ²	€ 340,-	€ 102,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 221,-	€ 66,-



STADT : SALZBURG

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe, Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2014, Amtsblatt Nr 23/2014, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:

Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>